

Preise und Regelungen
für die Nutzung des Stromverteilnetzes der
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2	
Abkürzungsverzeichnis	5	
Vorbemerkung	7	
1	Musterverträge	8
1.1	Netzanschlussvertrag	8
1.2	Netznutzungsvertrag	8
1.3	Netzanschlussnutzungsvertrag	8
1.4	Lieferantenrahmenvertrag.....	9
1.5	Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag	9
2	Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen	10
2.1	Entnahmestellen mit Lastgangzählung	10
2.2	Entnahmestellen ohne Lastgangzählung	11
2.2.1	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen .	11
2.3	Sonderformen der Netznutzung § 19 StromNEV.....	11
2.3.1	Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV	11
2.3.2	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung).....	11
2.3.3	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 (Bandkunden)	12
2.3.4	Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)	13
2.4	Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV.....	13
2.5	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung	13
2.6	Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit	14
2.7	Aufschläge gemäß KWKG	14
2.8	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	14
2.9	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	14
2.10	Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten).....	14
2.11	Mehr-/Minderungen	15
2.12	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	15

2.13	Konzessionsabgabe	15
2.14	Kommunalrabatt.....	15
3	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung	16
3.1	Erforderliche Daten	16
3.2	Berechnung des Entgelts.....	16
3.3	Rechenbeispiel.....	16
3.3.1	Entgelt für Netznutzung	17
3.3.2	Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	17
3.3.3	Aufschläge gemäß KWKG	17
3.3.4	Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	17
3.3.5	Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)	18
3.3.6	Gesamtentgelt	18
3.3.7	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern	18
4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	18
5	Last- und Einspeiseprofile	18
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme.....	19
5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung	19
6	Preisblätter Netznutzung.....	20
	Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangzählung	21
	Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> Lastgangzählung	22
	Preisblatt 3 - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangzählung	23
	Preisblatt 4a - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Last-/Einspeisegangzählung .	24
	Preisblatt 4b - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>ohne</u> Last-/Einspeisegangzählung	25
	Preisblatt 5 - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Blindstrom	26
	Preisblatt 6 – gültig ab 01.01.2015 Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	27

Preisblatt 7 - gültig ab 01.01.2015 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....	28
Preisblatt 8 - gültig ab 01.01.2015 Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)	29
Preisblatt 9 - gültig ab 1. Januar 2015 Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten).....	30
Preisblatt 10 - Mehr-/Minder mengenpreise	31
Preisblatt 11 - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	32
Preisblatt 12 - gültig ab 01.01.2015 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt.....	33

Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
AbLaV	Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) vom 28. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung
a.F.	Alte Fassung
AP _{NS >=2.500h/a}	Arbeitspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt1) bei einer Jahresbenutzungsdauer Tm >=2.500 h/a
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
LP _{NS >=2.500h/a}	Leistungspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt1) bei einer Jahresbenutzungsdauer Tm >=2.500 h/a
LRegB	Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung – MessZV) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung

n.v.	noch nicht verfügbar
P_{\max}	Jahreshöchstlast in kW
P_{NRK}	Versicherte Netzreserveleistung in kW
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

Vorbemerkung

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) hat mit ihrem Rundschreiben 2014/04 *Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV* Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösbergrenze für das Kalenderjahr 2015 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösbergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2015 gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG neue Preise; die seit 1. Januar 2014 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2014 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Die endgültigen Netzentgelte können gegebenenfalls von den vorläufigen Netzentgelten abweichen und werden in jedem Fall vor dem 1. Januar 2015 veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die LRegB – vor.

1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang und die Nutzung der Netze der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG finden Sie auf unserer Internetseite zum Herunterladen. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

1.2 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag wird zwischen einem Netznutzer und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Ein großer Teil der Letztverbraucher beauftragt den Energielieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung, so dass in diesen Fällen der Lieferant der Netznutzer ist. Die Bedingungen für die Netznutzung werden in diesen Fällen im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG festgelegt.

Hat der Kunde mit seinem Energielieferanten einen Stromliefervertrag ohne Netznutzung abgeschlossen, schließt er mit der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG einen separaten Netznutzungsvertrag ab.

1.3 Netzanschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

1.4 Lieferantenrahmenvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 25 StromNZV wird zwischen dem Stromlieferanten und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt den Netzzugang und die Netznutzung von Lieferanten für die Belieferung derer Kunden mit elektrischer Energie sowie die Inanspruchnahme damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG.

Ebenso sind die „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009)“ sowie deren Konkretisierungen Inhalt des Lieferantenrahmenvertrages.

1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der Bundesnetzagentur (BNetzA), die Zuständigkeiten zwischen Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Netze BW GmbH“.

2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(2a)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung[...] im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...

(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, [...] in der Niederspannung sind davon abweichend Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen zu bilden.“

2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorenverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Darüber hinaus kommen eigene Lastprofile zum Einsatz. Für die eigenen zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite zum Herunterladen bereit.

2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizung und Wärmepumpen auch Ladestellen von Elektromobile (§ 14a EnWG).

2.3 Sonderformen der Netznutzung § 19 StromNEV

2.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG ein Monatsleistungssystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

2.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversor-

gungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessenen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Hochlastzeitfenster für 2015 auf Basis der Lastgangdaten September 2013 bis August 2014

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling Mrz. - Mai	Sommer Jun. - Aug.	Herbst Sep. - Nov.
Mittelspannungsnetz	12:15 – 12:45 16:45 – 18:45 20:00 – 20:30			12:00 – 12:30 16:45 – 18:45 20:00 – 20:30
Umspannung zur Niederspannung	16:45 – 18:30 19:45 – 21:00			16:45 – 18:30 19:45 – 21:00
Niederspannungsnetz	16:45 – 18:30 19:45 – 21:00			16:45 – 18:30 19:45 – 21:00

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 2.4 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Regulierungsbehörde. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

2.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuelle Netzentgeltes nach §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem

Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Regulierungsbehörde. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 2.4 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

2.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 2.4 genannte Adresse.

2.4 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 80
71083 Stuttgart

2.5 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Messung:

Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d.h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

2.6 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

2.7 Aufschläge gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

2.8 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge für Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen in dessen Absatz 7 Satz 2 und 3 erst ab einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000.000 Kilowattstunden und nur auf Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden anzuwenden sind, zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

2.9 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird eine Offshore-Haftungsumlage auf die Netzentgelte von Letztverbraucher erhoben. Dabei gilt für Strombezüge oberhalb von 1.000.000 Kilowattstunden ein reduzierter Satz.

2.10 Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in Verbindung mit § 9 KWKG werden Aufschläge mit der Maßgabe erhoben, dass die Belastungsgrenzen in § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen keine Anwendung finden.

2.11 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gelten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellten Mehr-/Mindermengenabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum enden.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der mehr-/minder gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für SEP-Einspeisestellen, die nicht einem von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG betriebenen (Sub-)Bilanzkreis/ Bilanzkonto zugeordnet sind.

2.12 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten finden Sie im Preisblatt 10. Diese Entgelte werden für den bei der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

2.13 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

2.14 Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit Lastgangzählung

3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit Lastgangzählung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle P_{\max} in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

3.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T_m als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{\max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer T_m : Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{\max} der Entnahmestelle sowie des anzusetzenden Arbeitspreises und Jahresarbeit W (Netzentgelt = Jahresleistungspreis $\times P_{\max}$ + Arbeitspreis $\times W$).

3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene: Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit $W = 20$ Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden $P_{\max} = 5.000$ kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer von 4.000 h/a ($T_m = W/P_{\max} = 4.000$ h/a). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500$ h/a zur Anwendung.

Die Aufschläge gemäß KWKG standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.

3.3.1 Entgelt für Netznutzung

5.000 kW × 59,57 €/kW _a	=	297.850 €/a
20 Mio. kWh/a × 0,23 Cent/kWh	=	46.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung		343.850 €/a

3.3.2 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000. kWh/a × 0,237 Cent/kWh	=	237 €/a
900.000. kWh/a × 0,227 Cent/kWh	=	2.043 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,05 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV		11.780 €/a

3.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

100.000 kWh/a × X Cent/kWh	=	254 €/a
19,9 Mio. kWh/a × X Cent/kWh	=	10.149 €/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG		10.403 €/a

3.3.4 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage)

(Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG):

1,0 Mio. kWh/a × -0,051 Cent/kWh	=	-510 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG		8.990 €/a

3.3.5 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV (Umlage für abschaltbare Lasten)

20,0 Mio. kWh/a × 0,006 Cent/kWh = 1.200 €/a

3.3.6 Gesamtentgelt

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto): 376.223 €/a

Spezifisches Entgelt (netto) = 1,881 Cent/kWh

3.3.7 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben.

4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Niederspannungsnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom BDEW und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im „VDN-Praxisleitfaden Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen im Niederspannungsnetz werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

5 Last- und Einspeiseprofile

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG wendet bei der Bilanzierung nicht last-ganggezählter Entnahmestellen das synthetische Verfahren an.

Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der Netze BW GmbH.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite.

5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EnBW-HZ2)	Verbrauch ≤ 100.000 kWh/a, Entnahme aus Niederspannungsnetz
Lastprofil EnBW-HZ2	Keine Grenze, Entnahme aus Niederspannungsnetz
Lastgangzählung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsnetzebene, Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch > 100.000 kWh/a , optional auch ≤ 100.000 kWh/a

5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100$ kW KWKG und Sonstige: $W \leq 100.000$ kWh/a	Standard-Einspeiseprofil Optional: Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100$ kW KWKG und Sonstige: $W > 100.000$ kWh/a	Einspeisegangzählung

6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG:

Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2015

Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	5,58	2,39	59,57	0,23
Umspannung Mittel-/Niederspannung	4,95	2,33	60,05	0,12
Niederspannungsnetz	11,33	2,37	34,00	1,46

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto ¹)
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	4,26	5,07
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,03	3,61
Entnahmestelle Elektromobilität	2,98	3,55

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 3 - gültig ab 01.01.2015

Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	9,93	0,23
Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,01	0,12
Niederspannungsnetz	5,67	1,46

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9)

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 4a - gültig ab 01.01.2015

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannungsnetz ^{1,2} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	587,74	125,68	251,84
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit ^{1,2}	293,87	62,84	-
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herren- berg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³	301,44	-	-
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herren- berg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³ bei Reserveein- speisung auf Gegenseitigkeit	150,72	-	-
Niederspannungsnetz ^{1,2} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	279,71	125,68	251,84
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herren- berg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³	68,94	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

¹ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

² Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Preisblatt 4b - gültig ab 01.01.2015

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangszählung

Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	Entgelt jährlich für	
	Messstellenbetrieb €/a (brutto ¹)	Grundpreis Abrechnung ² €/a (brutto ¹)
Eintarifzählung	5,82 (6,92)	4,11 (4,89)
Eintarifzählung Wandlerausführung	13,35 (15,88)	
Zweitarifzählung	13,48 (16,04)	
Zweitarifzählung Wandlerausführung	21,67 (25,78)	
Zweitarifzählung mit Tarifschaltung	21,98 (26,16)	
EDL21 nach § 21b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	40,20 (47,84)	
Wandlersatz Niederspannung	68,94 (82,04)	-
Tarifschaltung	8,50 (10,12)	-
Pauschalanlage	-	4,11 (4,89)

	Entgelt bei			
	jährlicher Messung ³ €/a (brutto ¹)	halbjährlicher Messung ⁴ €/a (brutto ¹)	vierteljährlicher Messung ⁴ €/a (brutto ¹)	monatlicher Messung ⁴ €/a (brutto ¹)
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	2,37 (2,82)	4,74 (5,64)	9,48 (11,28)	28,44 (33,84)
	jährlicher Abrechnung ² €/a (brutto ¹)	halbjährlicher Abrechnung ² €/a (brutto ¹)	vierteljährlicher Abrechnung ² €/a (brutto ¹)	monatlicher Abrechnung ² €/a (brutto ¹)
Entnahme- und Einspeisestellen ohne Last-/Einspeisegangszählung	7,41 (8,82)	8,92 (10,61)	11,94 (14,21)	24,02 (28,58)
	Messung €/Stück (brutto ¹)			
Zusätzliche Kontrollablesung ⁴	3,88 (4,62)			

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Die Abrechnung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis Abrechnung und dem Entgelt Abrechnung für den jeweiligen Messintervall. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt Abrechnung berechnet.

³ Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden.

⁴ Wird die Leistung „Messung“ nicht durch die Stromnetzgesellschaft Herrenberg erbracht entfällt vom Entgelt „zusätzliche Kontrollablesung“ der Teil des Entgeltes der die jährliche Messung umfasst. Es erhöht sich wiederum um das Entgelt für die Kontrollablesung des verantwortlichen Messdienstleisters.

Preisblatt 5 - gültig ab 01.01.2015 Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	induktiv Cent/kvarh	kapazitiv Cent/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Preisblatt 6 – gültig ab 01.01.2015

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237	0,2820
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237	0,2820
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A*)	0,227	0,2701
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B`)	0,05	0,0595
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,237	0,2820
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A**)	0,227	0,2701
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht- nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C`)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs.2 StromNEV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG. Die Systematik zur Umsetzung der geänderten gesetzlichen Vorgaben zu § 19 Abs.2 StromNEV wurde mit der Bundesnetzagentur abgestimmt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter „http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm“.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 7 - gültig ab 01.01.2015

Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254	0,3023
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254	0,3023
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,051	0,0607
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,254	0,3023
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 8 - gültig ab 01.01.2015 Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,051	-0,0607
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,051	-0,0607
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050	0,0595
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	-0,051	-0,0607
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,0298

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Preisblatt 9 - gültig ab 1. Januar 2015
Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Letztverbraucher	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,006	0,007

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 10 - Mehr-/Minder mengenpreise

Die Mehr-/Minder mengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite.

Preisblatt 11 - gültig ab 01.01.2015

Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG	netto	brutto ¹
innerhalb der regulären Arbeitszeit ²		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	90,00	107,10
Wiederherstellung der Anschlussleistung außerhalb der regulären Arbeitszeit ²	355,00	422,45

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite.

Preisblatt 12 - gültig ab 01.01.2015 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹
Bei der Entnahme von Tarifikunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2, 3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.